

# Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen

Vom 13. Februar 2020

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Obligatorische Gemeindeaufgabe	. 3
Art. 2	Begriffe	. 3
Art. 3	Anspruchsberechtigte Personen	. 3
Art. 4	Grundhaltungen	. 4
Art. 5	Wirkungsziele der Pflegeversorgung	. 4
Art. 6	Steuerungsziele der Pflegeversorgung	. 4
Art. 7	Gestaltungsgrundsätze der Pflegeversorgung	. 4
Art. 8	Finanzierung	. 5
Art. 9	Leistungsvereinbarungen	. 5
Art. 10	Vollzug /Abschluss von Leistungsvereinbarungen	. 6
Art 11	Inkrafttreten	6

Die Gemeinde Ebikon erlässt gestützt auf die Volksabstimmung vom 28. Juni 2020 über die gesetzlichen Regelung der Gemeindeinitiative "Bezahlbare Spitex-Leistungen für alle" folgendes Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen:

#### Art. 1 Obligatorische Gemeindeaufgabe

Die Gemeinde Ebikon sorgt gemäss den kantonalen Vorschriften<sup>1</sup> für:

- eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) sowie für einen angemessenen Mahlzeitendienst;
- ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen.

#### Art. 2 Begriffe

Leistungen im Sinn dieses Reglements sind:

- a. ambulant oder in privaten Pflegeheimen in der Gemeinde Ebikon erbrachte Pflegeleistungen im Sinn des kantonalen Pflegefinanzierungsgesetzes;<sup>2</sup>
- b. folgende, im Auftrag der Gemeinde Ebikon von Leistungserbringern ambulant erbrachte Leistungen:
  - hauswirtschaftliche Leistungen, Sozialberatung, Wohnen mit Dienstleistungen;
  - weitere, im Rahmen von Leistungsvereinbarungen bestellte und finanzierte Leistungen wie Prävention, Beratung oder Entlastungsdienst für pflegende Angehörige;
- c. die Pflege von schwerstpflegebedürftigen Personen, soweit sie Pflegeleistungen gemäss lit. a übersteigen, durch Leistungserbringer, die auf der Pflegeheimliste des Kantons Luzern aufgenommen sind.

#### Art. 3 Anspruchsberechtigte Personen

- <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigung für Pflegeleistungen gemäss Art. 2 lit. a richtet sich nach dem kantonalen Pflegefinanzierungsgesetz.
- <sup>2</sup> Leistungen gemäss Art. 2 lit. b sind zur Verfügung zu stellen für folgende Personen mit nachgewiesenem Bedarf und Wohnsitz in der Gemeinde Ebikon:
- behinderte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Personen;
- Personen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen;
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder:
- betreuende Angehörige und Bezugspersonen.

<sup>3</sup> Leistungen gemäss Art. 2 lit. c sind zur Verfügung zu stellen für schwerstpflegebedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Ebikon. Schwerstpflegebedürftigkeit liegt dabei vor bei Personen, die von einem Spital mit einer entsprechenden medizinischen Indikation in ein Pflegeheim eingewiesen worden sind und einen täglichen, vom Spital nachgewiesenen Pflegebedarf von mehr als 270 Minuten benötigen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vgl. § 2a Abs. 1 Betreuungs- und Pflegegesetz (SRL 867)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Pflegeleistungen im Sinn dieses Gesetzes sind Leistungen der ambulanten Krankenpflege und der Krankenpflege im Pflegeheim sowie der Akut- und Übergangspflege gemäss Krankenversicherungsrecht, welche auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag von anerkannten Leistungserbringern der Krankenversicherung erbracht werden.

#### Art. 4 Grundhaltungen

Die Gemeinde Ebikon ermöglicht pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben in hoher Lebensqualität und in Menschenwürde.

#### Art. 5 Wirkungsziele der Pflegeversorgung

Die Pflegeversorgung orientiert sich an folgenden Wirkungszielen:

- a. Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen in der Gemeinde Ebikon haben Zugang zu bedarfsgerechter Pflege und Betreuung, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen.
- b. Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen in der Gemeinde Ebikon verfügen über eine möglichst selbstständige, selbst gewählte und intakte Wohnsituation.

#### Art. 6 Steuerungsziele der Pflegeversorgung

In der Gestaltung der Versorgung sind folgende Steuerungsziele (Formalziele) zu berücksichtigen:

- a. Die Versorgung erfolgt unter Beachtung der Eigenverantwortung, Autonomie, Kaufkraft und Wahlkompetenz der Betroffenen.
- b. Die Versorgung bietet Wahlmöglichkeiten.
- c. Die Versorgung vermeidet ein Überangebot und/oder eine angebotsgesteuerte Nachfrage.
- d. Die Versorgung wird in regionaler Zusammenarbeit und Koordination sichergestellt.
- e. Die Angebote werden im Sinne einer Versorgungskette durchlässig gestaltet (vernetzte Versorgung).
- f. Die Steuerung sorgt für eine bedarfsgerechte, effektive, effiziente und finanzierbare Versorgung.

#### Art. 7 Gestaltungsgrundsätze der Pflegeversorgung

Die Steuerung der Angebote orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- a. Alle privaten Leistungserbringenden erhalten für die gleiche Leistung die gleichen Beiträge.
- b. Unterschiede in den Leistungen, die einem Bedarf entsprechen und erhöhte Kosten zur Folge haben, werden definiert und zusätzlich abgegolten.
- c. Mit der Finanzierung werden Vorgaben zur Qualitätssicherung verbunden. Diese richten sich nach den Vorgaben einer qualitativ guten Pflege.
- d. Eine Finanzierung der Leistungen geht auch von einer fairen Personalpolitik der Institutionen aus. Mit der Finanzierung werden Vorgaben zur Personalpolitik verbunden.
- e. Die unternehmerische Verantwortung für die effiziente Leistungserbringung tragen die Institutionen.

- f. Die Anzahl Pflegeplätze in der Gemeinde orientiert sich an der Nachfrage.
- g. Die Versorgung mit Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Wohn- und Lebenssituation zu Hause erfolgt bedarfsgerecht.
- h. Die Gestaltung und Steuerung der Pflegeversorgung beinhaltet einen partnerschaftlichen Entwicklungsprozess der Gemeinde Ebikon mit den Leistungserbringenden und den politischen Vertretern der Planungsregion Luzern (Pflegeheimplanung Kanton Luzern 2016).

### Art. 8 Finanzierung

- <sup>1</sup> Alle betreuungsbedürftigen Menschen in Ebikon sollen auf angemessene, sozialverträgliche finanzielle Unterstützung vertrauen.
- <sup>2</sup> Die Restfinanzierung von Leistungen der Krankenpflege richtet sich nach den §§ 7 + 8 des kantonalen Betreuungs- und Pflegegesetzes. Zur Finanzierung der Leistungen gemäss Art. 2 lit. c können in den Leistungsvereinbarungen separate Tarife vorgesehen werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Ebikon beteiligt sich an den Kosten für Leistungen gemäss Art. 2 lit. b und c unter der Voraussetzung, dass sie dem privaten Leistungserbringer diese Aufgabe im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragen hat. An Kosten für Leistungen gemäss Art. 2 lit. b beteiligt sich die Gemeinde Ebikon unterstützend unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

#### Art. 9 Leistungsvereinbarungen

- <sup>1</sup> Mit privaten Leistungserbringern, die in der Gemeinde Ebikon Pflegeleistungen gemäss Art. 2 lit. a erbringen und/oder denen die Erfüllung von Leistungen gemäss Art. 2 lit. b oder c übertragen werden soll, sind Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, sofern regelmässig Leistungen erbracht werden. Die Steuerung der anderen Leistungserbringer ohne Leistungsvereinbarung erfolgt über die Kostengutsprache.
- <sup>2</sup> Leistungsvereinbarungen können für die Dauer von maximal drei Jahren abgeschlossen werden und regeln insbesondere:
  - a. die zu erbringenden Leistungen hinsichtlich Quantität und Qualität, insbesondere Qualitätsentwicklung und -sicherung. Dabei haben die Leistungserbringenden über ein Qualitätsmanagementsystem eigener Wahl zu verfügen, das Aussagen über die Qualität der Betriebsstrukturen, der Arbeitsabläufe und der Dienstleistungen ermöglicht. Zusätzlich beinhalten die Leistungsvereinbarungen kostenrelevante Vorgaben zur Qualitätssicherung und Personalpolitik.
  - b. die Tarife.
    - Die Leistungen der Leistungserbringenden sind über einheitliche, indikationsabhängige Tarife abzugelten. Die Einzelheiten über die Berechnung der Tarife sowie der anrechenbaren Kosten, werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.
  - c. das Controlling.
    Die Leistungserbringenden haben ihre Kosten zu ermitteln und ihre Leistungen nach einer einheitlichen Methode zu erfassen. Sie führen dazu eine Kostenrechnung und erheben Kennzahlen, welche insbesondere die Grundlage für die Bemessung der Tarife durch den Gemeinderat sind.

## Art. 10 Vollzug / Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Der Vollzug dieses Reglements, insbesondere der Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 9, obliegt der zuständigen Stelle.

#### Art. 11 Inkrafttreten

 $^{\mathrm{1}}$  Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

#### **Gemeinderat Ebikon**

Daniel Gasser Roland Baggenstos Gemeindepräsident Gemeindeschreiber